

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *wir arbeiten dran!*

Nr. 36 vom 10.09.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.09.21	Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021	387
09.09.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Orts- gemeinde Bennhausen für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	391
09.09.21	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan Nr. 1 der Orts- gemeinde Marnheim für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	392

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über öffentliche Auslegung des Grundflächenverzeichnisses (Jagdkataster) und über die Versammlung der Jagdgenos- senschaft am 21.09.2021	393

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden,
Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden sind in folgende 23 Wahlbezirke eingeteilt:

<ul style="list-style-type: none"> - Bennhausen - Bischheim - Bolanden 1 - Bolanden 2 - Dannenfels - Gauersheim - Ilbesheim - Jakobsweiler - Kirchheimbolanden 1 - Kirchheimbolanden 2 - Kirchheimbolanden 3 - Kirchheimbolanden 4 - Kirchheimbolanden 5 - Kirchheimbolanden 6 - Kirchheimbolanden 7 - Kriegsfeld - Marnheim - Mörsfeld - Morschheim - Oberwiesen - Orbis - Rittersheim - Stetten 	<ul style="list-style-type: none"> - Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2 - Turn- und Sporthalle, Hauptstraße 65 - Bürgerhaus, Marnheimer Straße 9 - Gaststätte „Zum Chef’che“, Weierhof, Im See 3 - Turn- und Festhalle, Bastenhauser Straße 15 - Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 1 - Gemeindehaus, Hauptstraße 48 - Bürgerhaus, Schulstraße 4 - Realschule plus Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47 Eingang: Fischbachweg - Grundschule 2 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4 - Grundschule 3 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4 - Jahnturnhalle, Schillerstraße 13 - Kath. Pfarrheim Heilige Anna, Neumayerstraße 5 - Kindertagesstätte „Ritten“, Konrad-Adenauer-Ring 2 - Cafe Kornblume (Haide), Leithof 2, Orbis - Kindertagesstätte, Hinter Kirch 6 - Sport- und Freizeitzentrum, Am Sportplatz 2 - Gemeindehalle, Alte Straße 6 - Mauritiushalle, Am Sportplatz - Gemeindehalle, Hauptstraße 3 - Gemeindehalle, Morschheimer Straße 16 - Gemeindehaus, Hauptstraße 12 - Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8
--	--

In den Gemeinden sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Bennhausen - Bischheim - Bolanden 2 - Dannenfels - Gauersheim - Kirchheimbolanden 1
 - Kirchheimbolanden 2 - Kirchheimbolanden 4 - Kirchheimbolanden 5 - Kirchheimbolanden 6 - Kirchheimbolanden 7 | <ul style="list-style-type: none"> - Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 2 - Turn- und Sporthalle, Hauptstraße 65 - Gaststätte „Zum Chef’che“, Weierhof, Im See 3 - Turn- und Festhalle, Bastenhauser Straße 15 - Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 1 - Realschule plus Kirchheimbolanden, Dr.-Heinrich-von-Brunck-Straße 47
Eingang: Fischbachweg - Grundschule 2 Kirchheimbolanden, Linsenpfad 4 - Jahnturnhalle, Schillerstraße 13 - Kath. Pfarrheim Heilige Anna, Neumayerstraße 5 - Kindertagesstätte „Ritten“, Konrad-Adenauer-Ring 2 - Cafe Kornblume (Haide), Leithof 2, Orbis |
|---|--|

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Kriegsfeld - Marnheim - Morschheim - Oberwiesen - Orbis - Rittersheim - Stetten | <ul style="list-style-type: none"> - Kindertagesstätte, Hinter Kirch 6 - Sport- und Freizeitzentrum, Am Sportplatz 2 - Mauritiushalle, Am Sportplatz - Gemeindehalle, Hauptstraße 3 - Gemeindehalle, Morschheimer Straße 16 - Gemeindehaus, Hauptstraße 12 - Dorfgemeinschaftshaus, Hohlstraße 8 |
|---|---|

Im **Wahlbezirk Bischheim** (Urnenewahl) wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem "Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland" (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Der **Briefwahlbezirk Nr 1**, zu dem die Wahlbezirke Bennhausen, Bischheim, Bolanden 1 und Bolanden 2 gehören, ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt ist. Das Verfahren ist nach dem "Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland" (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 10:00 Uhr zusammen:

- Briefwahlvorstand 1 für die Wahlbezirke Bennhausen, Bischheim, Bolanden 1 und 2
- Briefwahlvorstand 2 für die Wahlbezirke Dannenfels, Gauersheim, Ilbesheim, Jakobsweiler, Marnheim
- Briefwahlvorstand 3 für die Wahlbezirke Kirchheimbolanden 1 und 4
- Briefwahlvorstand 4 für die Wahlbezirke Kirchheimbolanden 2 und 3
- Briefwahlvorstand 5 für die Wahlbezirke Kirchheimbolanden 5, 6 und 7
- Briefwahlvorstand 6 für die Wahlbezirke Kriegfeld, Mörsfeld, Morschheim, Oberwiesen, Orbis, Rittersheim und Stetten

Die Briefwahlvorstände 1, 2 und 6 treten in der Werner-von-Bolanden-Halle, Am Kirchberg 1, 67295 Bolanden und die Briefwahlvorstände 3, 4 und 5 in der Grundschulturnhalle, Linsenpfad 4, 67292 Kirchheimbolanden, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirchheimbolanden, 06.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung



(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Bennhausen für das Jahr 2021

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 09.09.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/bennhausen-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-bennhausen.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bennhausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 13.09.2021 bis 27.09.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 09.09.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2021 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Nachtragshaushaltssatzung und –plan Nr. 1 der Ortsgemeinde Marnheim für das Jahr 2021

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 09.09.2021 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 liegt mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung. Außerdem stehen die Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/marnheim-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-marnheim.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Marnheim haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 13.09.2021 bis 27.09.2021) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung Nr. 1 für das Jahr 2021 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Nachtragshaushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 09.09.2021
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Bischheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Bischheim liegt in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 20.09.2021 während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona- Pandemie geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in den ausgelegten Jagdkataster ist möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Liegenschaftsabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-408, oder -412 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Neuen Allee 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Liegenschaftsabteilung) aufzunehmen.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Bischheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Bischheim werden hiermit zu einer am

**Dienstag, dem 21.09.2020, um 19:30 Uhr
im Gaststättenraum der Turnhalle, Hauptstraße 65, Bischheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung / Begrüßung
2. Rechnungslegung und Entlastung 2020
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2020
4. Abschussplan 2021/2022
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung - Verpachtung der Jagd ab 01.04.2022
7. Beratung und Beschlussfassung - Datenschutzbeauftragter
8. Information – Heckenschneidgerät; Benutzung und Gebührenabrechnung
9. Informationen und Anfragen

Bischheim, 30.08.2021
gez.

(Brack)
Jagdvorsteher